

08. August 2019

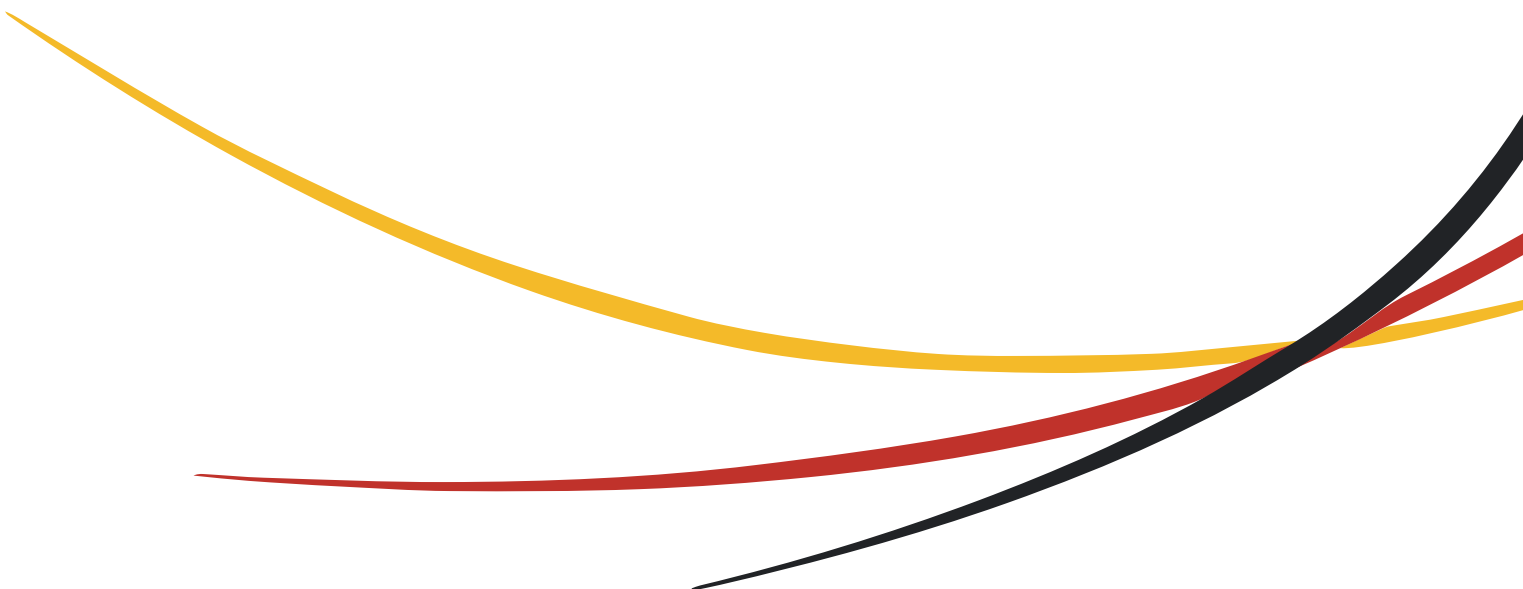


DEUTSCHER
BEHINDERTENSSPORTVERBAND

Umsetzung der UN- Behindertenrechts- konvention im und durch Sport

Positionierung des Deutschen
Behindertensportverbands (DBS) e.V.

Stand 08.08.2019





Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) e.V. ist als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderungen zuständig. Gleichzeitig hat der DBS die Funktion eines Nationalen Paralympischen Komitees (NPC) für Deutschland. Der DBS sieht sich mit seinen über 560.000 Mitgliedern in über 6.300 Vereinen, 17 Landes- und 2 Fachverbänden, über 41.000 lizenzierten Übungsleiter*innen sowie über 100.000 ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiter*innen als kompetenter Ansprechpartner und Kompetenzzentrum für den Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie den Leistungssport von Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung.

Bei seiner Arbeit verfolgt der DBS ausdrücklich das Ziel, dass alle Menschen gleichermaßen nach ihren individuellen Wünschen und Voraussetzungen selbstbestimmt und gleichberechtigt an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten teilhaben können und folgt damit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist. Darin enthalten sind grundlegende Menschenrechte, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen konkretisiert wurden und sichtbare Verbesserungen in der Gesellschaft bewirken sollen. „Nichtdiskriminierung“, „Partizipation“ und „Selbstbestimmung“ sind die wesentlichen Grundbausteine der UN-BRK, zu deren Umsetzung alle staatlichen Ebenen verpflichtet sind.

Seit Inkrafttreten der UN-BRK hat der DBS mit seinen Landes- und Fachverbänden bereits viele inhaltliche und strukturelle Maßnahmen realisiert sowie Projekte durchgeführt, um die gesetzlichen Vorgaben der UN-BRK im organisierten Sport umzusetzen, eine Willkommens- und Anerkennungskultur für Menschen mit Behinderungen zu fördern und somit seiner Aufgabe als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen im organisierten Sport vollumfänglich nachzukommen. Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der UN-BRK wird das ursprüngliche Positionspapier, zuletzt in der Fassung vom 2. Juli 2011, den aktuellen Entwicklungen, Fortschritten und Zielen angepasst.

1. Begriffsbestimmung Inklusion

Der Begriff Inklusion wird heute in vielerlei Zusammenhang verwendet, sei es im Bereich der Bildung, Arbeit, Freizeit oder auch im Bereich des Sports. Die UN-BRK versteht Inklusion als die von Beginn an, uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten und hat die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt zum Grundsatz. Ein gemeinsames Leben aller Menschen soll Normalität sein. Soziale Inklusion ist dann vollständig erfüllt, wenn jedes Individuum in der Gesellschaft vollständig akzeptiert wird und dadurch in jedem Bereich seines Lebens teilnehmen bzw. teilhaben kann, dazu gehört auch der Sport.

Position:

Inklusion heißt für den DBS, dass jeder Mensch selbstbestimmt und gleichberechtigt – von Anfang an und unabhängig von individuellen Merkmalen – an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben kann.



Bei dieser Definition handelt es sich um ein übergeordnetes Verständnis, welches daran ausgerichtet ist, Inklusion als innere Haltung und gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Unter diesem Begriffsverständnis will der DBS mit seinen Landes- und Fachverbänden ermöglichen, weiterhin Angebote ausschließlich für Menschen mit Behinderungen sowie gemeinsame Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen anzubieten und einen breiten Ansatz über die Kategorie Behinderung hinaus zu forcieren.

2. Inklusion im und durch Sport

Sport ist ein gesellschaftlich wichtiger Aspekt der Teilhabe und Motor der Inklusion. Inklusion im Sport meint maßgeblich die Möglichkeit zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts jeder*jedes Einzelnen. Inklusiv meint dabei nicht nur die Möglichkeit des gemeinsamen Sporttreibens, sondern umfasst darüber hinaus auch die Möglichkeit des Sporttreibens in spezifischen Angeboten für verschiedene Zielgruppen, so beispielsweise für Menschen mit Behinderungen. In Artikel 30 (5) der UN-BRK wird die gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten explizit festgeschrieben und entsprechende Maßnahmen zum barrierefreien Zugang zu den Sportstätten sowie zu den Sportangeboten aufgezeigt. Inklusion kann dabei sowohl im und durch Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport, als auch im Leistungssport vorangetrieben werden.

Position:

Inklusion im Sport bedeutet für den DBS einerseits, dass jeder Mensch nach seinen individuellen Wünschen und Voraussetzungen ein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot in seinem Umfeld wählen und an diesem – selbstbestimmt und gleichberechtigt – teilhaben kann. Inklusion meint dabei nicht nur „alle gemeinsam“, sondern umfasst auch die Möglichkeit des Sporttreibens in spezifischen Angeboten für verschiedene Zielgruppen. Zusätzlich geht es bei Inklusion im Sport nicht nur um das aktive Sporttreiben, sondern auch um die Partizipation (mitsprechen, mitmachen, mitbestimmen) in den Strukturen des organisierten Sports auf haupt- und ehrenamtlicher Ebene.

Inklusion durch Sport beschreibt einerseits die positiven Effekte des Sporttreibens von Menschen mit Behinderungen für diese selbst, sowohl zur verbesserten Teilhabe am Arbeitsleben als auch zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Allgemeinen. Andererseits wird durch den Sport das Verständnis füreinander, gegenseitige Anerkennung und Hilfe zur Selbsthilfe gefördert: Sowohl durch das gemeinsame Sporttreiben, jedoch auch durch die gegenseitige Wahrnehmung von Leistungen und Fähigkeiten (z. B. sportliche Höchstleistungen von Menschen mit Behinderungen bei den Paralympics).

Um Inklusion im und durch Sport voranzutreiben, müssen inklusive Kulturen, Strukturen und Praktiken geschaffen, entwickelt und etabliert werden. Dazu ist es notwendig, zunächst ein gemeinsames Verständnis von Inklusion aufzubauen und eine Willkommenskultur zu entwickeln. Darauf aufbauend müssen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und alle baulichen und kommunikativen Barrieren abgebaut werden. Im Rahmen der inklusiven Kulturen und Strukturen können sich letztendlich inklusive Praktiken entwickeln und festigen, wie beispielsweise



die sportpraktische Gestaltung und das damit verbundene Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen.

Forderung:

Der DBS fordert in Bezug auf das aktive Sporttreiben, dass neben den spezifischen Angeboten für Menschen mit Behinderungen, alle Sportangebote für Menschen mit Behinderungen geöffnet und die Voraussetzungen für deren gleichberechtigte Teilhabe geschaffen werden. Darüber hinaus muss neben dem aktiven Sporttreiben auch das haupt- und ehrenamtliche Engagement für Menschen mit Behinderungen in den Strukturen des Sports möglich sein und die dabei notwendige behinderungsbedingte Unterstützung durch angemessene Assistenz gewährt und zu finanziert werden.

3. Bewusstseinsbildung

Die Inhalte des Artikels 8 der UN-BRK betreffen die Bewusstseinsbildung innerhalb der gesamten Gesellschaft, um die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen herauszustellen sowie deren Anspruch auf die gleichberechtigte Teilhabe zu untermauern. Darüber hinaus ergeht auch die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen.

Als einer der weltweit größten Behindertensportverbände und durch seine Funktion als Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland trägt der DBS maßgeblich zur Veränderung der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen im und durch Sport in der Gesellschaft bei.

Position:

Sport hat ein großes Potential zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft, da die Fähigkeiten und die Leistung von Menschen mit Behinderungen in verschiedensten Sportarten und Disziplinen nach festen Regelwerken unter Beweis gestellt werden. Dabei bleiben oftmals die Spielidee bzw. das grundlegende Ziel der Para-Sportarten im Vergleich zu den ursprünglichen Sportarten erhalten, sodass Dritten ein verhältnismäßig einfacher Vergleich der Leistung möglich ist. Gemeinsame Sportveranstaltungen von Menschen mit und ohne Behinderungen tragen demzufolge insbesondere zur Bewusstseinsbildung bei.

Nationale und internationale Sportveranstaltungen im Leistungs- und Spitzensport sind durch die mediale Verbreitung für die Bewusstseinsbildung von besonderer Bedeutung. Auch wenn es hier in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen bezüglich des Sendeumfangs und der Sendezeiten gegeben hat, muss das vorhandene Potential weiter ausgenutzt werden, um den Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden. Ergänzend dazu leisten Sportvereine vor Ort einen unerlässlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, indem sie durch Sportangebote und -veranstaltungen für alle den Dialog zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen fördern, denn Bewusstseinsbildung ist das Ergebnis eines offenen Dialogs.



Forderung:

*Die Berichterstattung über den Spitzensport von Menschen mit Behinderungen muss sowohl im Umfang als auch in der Platzierung gleichwertig zur Berichterstattung des Spitzensports von Menschen ohne Behinderungen stehen. Insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sender müssen hier proaktiv mit gutem Beispiel vorangehen. Die Vertreter*innen der Bundesregierung in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten treten dafür ein, dass der Behindertensport gleichberechtigte Anteile an der Berichterstattung in den Programmen erhält. Menschen mit Behinderungen sollen bei der Besetzung von Rundfunk- und Fernsehräten berücksichtigt werden.*

Darüber hinaus fordert der DBS die gleichberechtigte Betrachtung, Benennung sowie Abbildung von Menschen mit Behinderungen bei Maßnahmen, Projekten und Veröffentlichungen der öffentlichen Hand, insbesondere bei den Themen Bewegung, Spiel und Sport.

Der intensive und gemeinnützige Einsatz von Vereinen, die sich im Behindertensport engagieren, muss auch auf regionaler Ebene durch die Berichterstattung von Sportangeboten und -veranstaltungen deutlich verstärkt werden.

4. Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Ein wichtiger Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendarbeit im organisierten Sport ist die Entwicklung von Maßnahmen, um Kindern und Jugendlichen ein Leben im Sinne der Grundfreiheiten nach dem Grundgesetz und der UN-BRK sowie eine freie Meinungsäußerung und den Zugang zu altersgemäßer Hilfe zu ermöglichen.

Position:

*Der gemeinsamen Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen am Vereins- und Schulsport kommt eine große Bedeutung zu, um bei und durch Bewegung, Spiel und Sport Berührungspunkte und Barrieren abzubauen bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen, zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale und psychophysische Entwicklung zu fördern sowie das gesellschaftliche Engagement anzuregen. Hierzu unterstützen der DBS und seine Jugendorganisation, die DBSJ, Kooperationen mit (Jugend-)Organisationen, um gemeinsam Ideen und Projekte zu entwickeln, wie Bewegung, Spiel und Sport in allen Bereichen und für alle Kinder und Jugendlichen gestaltet und umgesetzt werden kann. Eine besondere Bedeutung sehen der DBS und die DBSJ auch in der Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Akteur*innen des organisierten Sports sowie für pädagogische Mitarbeiter*innen in Kindergärten und Schulen, um den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Sportvereinen sowie in der Bewegungsfrüherziehung und dem Sportunterricht gerecht werden zu können. Die Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen muss allgemein gestärkt werden.*



Forderung:

Das Zusammenführen der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im Rahmen der Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in einen einheitlichen Leistungskatalog, ist aus Sicht des DBS und der DBSJ für eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unabdingbar. Es ist zwingend erforderlich, die Leistungsgewährung an den individuellen Bedarf anzupassen und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Eine einheitliche Zuständigkeit ist Grundvoraussetzung, damit Kinder und Jugendliche gleichermaßen die Möglichkeit haben, selbstbestimmt entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse im Sport oder anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben.

*Der DBS fordert für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ein Recht auf Teilnahme am Sportunterricht. Unter Berücksichtigung der föderalen Struktur und den Verantwortungen in diesem Zusammenhang müssen Mindeststandards für den gemeinsamen Sportunterricht für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen formuliert und erarbeitet werden. Die Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Heterogenität und nicht Normierung die Inhalte des Sportunterrichts bestimmt. Dazu müssen Lehrer*innen entsprechend befähigt werden und daher muss Sport für Menschen mit Behinderungen obligatorisch in die Curricula der Lehramtsstudiengänge aufgenommen sowie in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen integriert werden.*

5. Zugänglichkeit

In Artikel 9 der UN-BRK wird der gleichberechtigte Zugang (Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren) für Menschen mit Behinderungen gefordert. Dieser Zugang zur physischen Umwelt (z. B. Transport- und Beförderungsmittel, Kommunikation) sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten im städtischen und ländlichen Raum (z. B. Sportstätten) ist Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft.

Position:

*Sport kann nur dann seine positiven Aspekte entfalten, wenn er wahrgenommen werden kann. Ein Ziel des DBS ist es dementsprechend, allen Menschen mit Behinderungen Sportangebote wohnortnah zur Verfügung zu stellen, um ein lebensbegleitendes Sporttreiben zu ermöglichen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Barrierefreiheit in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sowie zu Informations- und Kommunikationsplattformen. Dabei müssen gleichberechtigte Bedingungen für Menschen mit Behinderungen umfassend gewährleistet sein. Dies beinhaltet sowohl das aktive Sporttreiben, also die Teilnahme am Sportangebot selbst, als auch die passive Teilhabe am Sport (z. B. als Zuschauer*in) sowie die Übernahme von haupt- oder ehrenamtlichen Funktionen im Sport (z. B. als Übungsleiter*in).*

Die Zugänglichkeit darf dabei nicht ausschließlich unter dem baulichen Aspekt betrachtet werden (z. B. Rollstuhlrampe, Behinderten-WC), da dies meist nur Menschen mit Körperbehinderungen berücksichtigt. Zur Berücksichtigung jeglicher Form von Behinderung (z. B. Sinnesbehinderungen und



geistige Behinderungen) müssen auch akustische, taktile und visuelle Informationsquellen sowie die Information in leichter Sprache berücksichtigt werden.

Forderung:

*Der DBS fordert einen Goldenen Plan „Barrierefreie Sportstätten“ (GPBS) zum strukturierten Abbau des Mangels an barrierefreien Sportstätten. Grundlage hierzu müssen sowohl bisherige Normen sein, die zusätzlich durch die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Interessensvertretungen bei der Analyse bestehender Barrieren sowie des Bedarfs an Mitteln und Maßnahmen ergänzt werden. Der GPBS berücksichtigt dabei gleichberechtigt sowohl das aktive Sporttreiben von Menschen mit Behinderungen (Sportflächen), den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauer*innen (Zuschauerbereich), als auch die Wahrnehmung von Sportfunktionen (z. B. als Übungsleiter*in/Trainer*in) durch Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus fordert der DBS, dass sämtliche Programme zur Finanzierung des Sportstättenbaus der öffentlichen Hand an die Einhaltung von Mindeststandards der Barrierefreiheit gebunden sind. Barrierefreiheit muss aus Sicht des DBS schon bei der Information über Sport und Sportveranstaltungen gegeben sein, ebenso muss der Weg zur Sportstätte und deren Erreichbarkeit (z. B. durch Fahrdienste) sichergestellt werden und den gleichen Anforderungen an Barrierefreiheit entsprechen wie die Sportstätte selbst.*

6. Bildung und Ehrenamt

Artikel 24 der UN-BRK fordert das Recht auf chancengleiche und diskriminierungsfreie Bildung. Dabei wird Bildung explizit als lebenslange Bildung benannt sowie die Entfaltung der körperlichen Fähigkeiten der geistigen gleichgestellt. Ein inklusives Bildungssystem besteht dann, wenn jeder Mensch selbstbestimmt und gleichberechtigt – von Anfang an und unabhängig von individuellen Merkmalen – an allen Bildungsangeboten teilnehmen kann. Dabei bedeutet inklusive Bildung sowohl miteinander als auch voneinander zu lernen, sodass nicht nur eine Wissensvermittlung, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung sowie der Abbau von Barrieren und Vorurteilen unterstützt wird. Artikel 26 benennt dabei ausdrücklich die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, die im Sport zum Beispiel durch Übungsleiter*innen und Trainer*innen mit Behinderungen erfolgen kann.

Bei der Ausübung eines Ehrenamtes, zum Beispiel als Übungsleiter*in oder Trainer*in, werden vor allem Menschen mit Behinderungen, die Assistenz benötigen, durch § 78 Absatz 5 BTHG, in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe erheblich eingeschränkt. Zur Ausübung des gesellschaftlich so geschätzten Ehrenamtes werden lediglich „angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung durch Personen aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld“ erstattet, „soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.“ Dieser Aufwendungsersatz geht am wirklichen Leben vorbei und behindert Menschen mit Behinderungen, sich ehrenamtlich zu engagieren. Stattdessen werden Abhängigkeiten zu Familie, Freund*innen und Nachbar*innen geschaffen. Diese Regelung steht einer umfassenden Teilhabemöglichkeit sowie der Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensführung und -gestaltung entgegen.



Position:

*Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen sind für den DBS selbstverständlicher Teil des durch die UN-BRK geforderten Rechts auf lebenslange Bildung. Ebenso selbstverständlich ist auch die im Anschluss an die Ausbildung durchgeführte ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter*in und Trainer*in oder in der Vereinsführung. Somit kritisiert der DBS das Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches einen geschlossenen Bildungskatalog zugrunde legt, der Leistungen zur Erwachsenenbildung und insbesondere außerschulische Bildung weiterhin außen vorlässt, sowie Abhängigkeiten nicht beseitigt, sondern verstärkt. Die somit ungeklärte Kostenfrage für Gebärdensprachdolmetscher*innen oder andere notwendige Assistenzleistungen (z. B. Begleitung auf dem Weg, Hilfe beim Umkleiden) stellt eine große Herausforderung und Teilhabe einschränkung für Menschen mit Behinderungen und die Sportvereine und -verbände dar.*

*Der DBS unterstützt als Träger zahlreicher Ausbildungsgänge für den Sport von Menschen mit oder mit drohenden Behinderungen sowie chronischer Erkrankung im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ausdrücklich die Entwicklung und Etablierung von Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten für alle Menschen. Dabei sieht er in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Verlagerung von reinen Präsenzveranstaltungen zu Blended-Learning-Angeboten ein hohes Potential, um insbesondere Menschen mit Behinderungen, welche oftmals durch mangelnde Barrierefreiheit auf dem Weg zum bzw. am Ausbildungsort behindert werden, den gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang zu den Bildungsangeboten und damit in die ehren- oder hauptamtliche Tätigkeit als Übungsleiter*in bzw. Trainer*in zu ermöglichen. Die Übungsanleitung durch Menschen mit Behinderungen selbst sieht der DBS als ideale Möglichkeit der Inklusion im Sport. Durch den Peer-Ansatz bestehen dadurch im Sport ebenfalls beste Chancen auf Inklusion durch Sport.*

*Der organisierte Sport in Deutschland ist einer der größten außerschulischen Bildungsträger und hat dadurch vielfältige Möglichkeiten das Thema Inklusion zu transportieren. Damit Menschen mit Behinderungen eine Willkommenskultur in Sportvereinen erleben können, ist es maßgeblich, dass Übungsleiter*innen bereits in der Grundlagenausbildung für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die jeweilige Sportart geschult werden. Der DBS unterstützt dabei die Sportverbände mit seiner Fachexpertise und seinen Erfahrungen.*

Forderung:

Der DBS fordert eine Nachbesserung des Bundesteilhabegesetzes, Bildung muss auch für Menschen mit Behinderungen als lebensbegleitend anerkannt sein und darf nicht auf die Schulbildung, Ausbildung und das Studium reduziert werden. Nur so erhalten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Aspekten des Sports und können durch ihr eigenes Wirken zur Umsetzung der Forderungen der UN-BRK beitragen. Ehrenamtliches Engagement muss auch für Menschen mit Behinderungen in den Strukturen des Sports möglich sein und die dabei notwendige behinderungsbedingte Unterstützung durch angemessene Assistenz ist zu gewähren. Daher fordert



der DBS die Finanzierung für entsprechende Assistenzleistungen und Unterstützungen durch Mobilitätshilfen im Ehrenamt.

Von den Spitzen- und Landesverbänden des DOSB fordert der DBS die verbindliche Implementierung des Themas Inklusion anhand von mindestens zwei Unterrichtseinheiten zur sportartübergreifenden sowie -spezifischen Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die Grundlagenausbildung, damit Menschen mit Behinderungen auch aus sportfachlicher Sicht eine Willkommenskultur von Anfang an erfahren können.

7. Habilitation und Rehabilitation

Der Schwerpunkt des Artikels 26 sind Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ihre verschiedenen individuellen Fähigkeiten zu entwickeln und die volle, umfassende Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Dabei ist die wohnortnahe Erbringung von Rehabilitationsleistungen ein wichtiger Teilaspekt.

Position:

*Mit der vom DBS und seinen Landesverbänden ausgesprochenen Anerkennung von Leistungserbringern im Rehabilitationssport werden Vereine in die Lage versetzt, eine ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Kontext des § 64 SGB IX zu erbringen. Dabei ist es erklärtes Ziel des DBS, eine möglichst flächendeckende und bedarfsgerechte Angebotsstruktur bereitzustellen, um eine wohnortnahe Versorgung zu sichern. Rehabilitationssport dient auch der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie am Arbeitsleben, so wie es das SGB IX definiert. Hierzu ist der Rehabilitationssport eine sehr effektive Maßnahme, gleichzeitig bieten Sportvereine die ideale Möglichkeit zum nachhaltigen Sporttreiben über Verordnungen zum Rehabilitationssport hinaus. Die Komplexität und die verschiedenen Facetten einer umfassenden Teilhabe spiegeln sich im bio-psycho-sozialen Ansatz in der Ausbildung der Übungsleiter*innen und den nachhaltigen Vereinsangeboten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe wider. Für ein flächendeckendes und gleichzeitig qualitativ hochwertiges Netz an Rehabilitationssportangeboten, ist eine kostendeckende Vergütung im gesamten Leistungsspektrum durch die Rehabilitationsträger unerlässlich.*

Forderung:

Der DBS fordert, dass die relevanten Rehabilitationsträger für den ärztlich verordneten Rehabilitationssport im Sinne der Teilhabe am Arbeitsleben, wie es das SGB IX vorsieht, Verantwortung übernehmen. In Frage kommen hierbei insbesondere Rehabilitationsträger nach §6 SGB IX, die einen starken Bezug zum Arbeitsleben haben.

Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen, muss der Rehabilitationssport als niederschwelliges Angebot im Arbeitsleben Beachtung finden.



8. Schutz vor Missbrauch

Artikel 16 bezieht sich in besonderer Form auf die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Im Kontext des Sports spielt hierbei insbesondere die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt eine zentrale Rolle. Menschen mit Behinderungen sind dabei in besonderer Weise gefährdet.

Position:

Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohenden Behinderungen sowie chronischer Erkrankung. Konkrete Maßnahmen sollen zur Entwicklung einer Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens beitragen und somit keinen Raum für Gewalt, Diskriminierung und/oder sexuellen Missbrauch bieten.

Forderung:

Der DBS fordert, dass bei allen Aktivitäten und Maßnahmen neben Kindern und Jugendlichen auch erwachsene Menschen mit Behinderungen in besonderer Form bedacht und Konzepte zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt umgesetzt werden. Informationen hierzu müssen barrierefrei und in geeigneter Ansprache zur Verfügung gestellt werden.